

43. **Bekanntmachung der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls
nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG zum Repowering der Windfarm Gevensleben**

1. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die ARGE Repowering Gevensleben GbR plant die Errichtung und den Betrieb des Windparks Repowering Gevensleben an der südlichen Kreisgrenze zwischen den Landkreisen Helmstedt und Wolfenbüttel (Gemarkung Gevensleben, Flur 5, Flurstücke 23, 26 und 30/3).

Im Sondergebiet Windenergie mit der Bezeichnung „WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung“, welches durch die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Regionalverbands Großraum Braunschweig als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen wurde, sollen im Jahr 2021 insgesamt 3 Windenergieanlagen des Typs Nordex N163/5.X mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 163 m und mit einer Nennleistung von je 5,7 MW vom Antragsteller errichtet werden. Gleichzeitig sollen 10 an gleicher Stelle bereits bestehende WEA, welche zum Teil mehr als 20 Jahre alt sind, zurückgebaut werden.

2. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Bei dem geplanten Repowering der bestehenden Windfarm nach § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) handelt es sich um die Änderung eines Vorhabens, für das bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Demnach ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG zur Klärung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Bei der Vorprüfung des Einzelfalls geht es um die Beurteilung, ob ein Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG haben kann. Die Beurteilung erfolgt durch eine überschlägige Prüfung der in der Anlage 3 zum UVPG benannten Kriterien. Gegenstand der Vorprüfung sind mithin die für die Zulassungsentscheidung relevanten Umweltauswirkungen. Als erheblich gelten dabei nicht erst Umwelteinwirkungen, die zur Ablehnung führen müssten, sondern grundsätzlich bereits solche, die die Geringfügigkeitsschwelle überschreiten. Allerdings sind auch abwägungsrelevante Umwelteinwirkungen im Sinne der Vorschrift unerheblich, wenn offensichtlich ist, dass sie das Abwägungsergebnis nicht werden beeinflussen können.

Hinweis: Da die Vorprüfung überschlägig durchzuführen ist, reicht die plausible Erwartung, dass eine Realisierung des geplanten Vorhabens nicht zu erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, aus, um eine UVP-Pflicht zu verneinen (und umgekehrt). Es bedarf somit keiner exakten Beweisführung. Die überschlägige Prüfung muss lediglich auf der Grundlage geeigneter und ausreichender Informationen erfolgen.

3. Gesamteinschätzung

Die Bewertung des Vorhabens anhand der eingereichten Genehmigungsunterlagen, insbesondere der Gutachten zu Schattenwurf und Schall sowie des Screeningpapiers zur

UVP-Vorprüfung hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung ist aus fachlicher Sicht nicht erforderlich. Die überschlägige Prüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass das genannte Vorhaben nach Einschätzung der Unteren Immissionsschutzbehörde keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG besteht daher nicht.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

ABl.-Nr. 16 vom 10.03.2021

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €